



Genehmigungsbescheid

vom 22.01.2014

AZ.: 53.0054/13/3.7.1-16-Wu/Moj

Otto Junker GmbH
Jägerhausstraße 22
52152 Simmerath

Änderung Abluftvolumenstrom der Ablufferfassung in den Hallen 1 und 3
Erhöhung Lagerkapazität im Lager für Harz (Lager I) und Härter (Lager II)

1. Tenor

Auf Antrag der Otto Junker GmbH vom 12.07.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath, wird gemäß § 6 i. V. m. 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.7.1 und 3.2.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Gießerei in 52152 Simmerath, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- **Festlegung des maximalen Abluftvolumenstroms der Ablufferfassungsanlage für die Hallen 1 und 3 auf 180.000 Nm³/h**
- **Erhöhung der Lagerkapazität der Lager für Harz (Lager I) und Härter (Lager II) von jeweils 12 m³ auf jeweils 18 m³.**

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Teilgenehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und

den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt.

Die Gebühr ergibt sich aus den Errichtungskosten (E). Dies sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach Erteilung der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn,

diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Mindestens ist aber die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre festzusetzen.

Von Ihnen wurden Errichtungskosten in Höhe von 114.240,00 Euro angegeben.

Für diese Genehmigung ergibt sich die entsprechende Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1a anhand der Formel $[500 + 0,005 \times (E - 50.000) \text{ Euro}]$, mindestens ist eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro zu erheben. Hier ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 821,20 Euro.

Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Änderungsgenehmigung so ist nach Tarifstelle 15a.1.1d ein Gebührenrahmen von 150 bis 5.000 Euro vorgesehen.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1d kann gemäß dieser Tarifstelle neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1a erhoben werden.

Für die Berechnung habe ich hier einen mittleren Nutzen der Änderung für das Unternehmen angenommen und einen geringen Verwaltungsaufwand. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 1.000,00 Euro.

In Summe ergibt sich damit eine zu zahlende Gebühr in Höhe von 1.821,00 Euro.

Zusätzlich werden Ihnen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GebG NRW die Auslagen in Höhe von 43,32 Euro für die Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung in Rechnung gestellt.

Damit wird als Summe der Gebühren und Auslagen (1.821,00 € + 43,32 €) eine Gesamtgebühr von **1.864,32 Euro (in Worten:**

eintausendachthundertvierundsechzig Euro und zweiunddreißig Eurocent) festgesetzt.

Ich bitte den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Kostenentscheidung an die

Landeskasse Düsseldorf

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen

Konto-Nr.: 96560

BLZ: 300 500 00

IBAN: DE3430050000000096560

BIC: WELADED3333

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks:

„030378805413JUNKER“

zu überweisen.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 12.07.2013 reichte die Otto Junker GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gießereibetriebes in 52152 Simmerath, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstücke 7 ein.

Gegenstand des Antrags sind insbesondere die Korrektur der Absaugleistung durch die Ablufferfassungsanlage für die Hallen 1 und 3 sowie die Erhöhung der Lagermengen in den Lagern I und II.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.).

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag vom 12.07.2013 gem. § 16 Abs. 2 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen im Übrigen entsprechend der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Planungsamt der Gemeinde Simmerath
- StädteRegion Aachen
 - Brandschutzdienststelle
 - Gesundheitsamt
- die Dezernate 51, 53 und 55 meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Simmerath, der für den Standort der Anlage ein Industriegebiet festsetzt. Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Abfallrechtliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Es werden weder veränderte Mengen noch andere Abfallströme entstehen.

Bodenschutzrechtliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen soll gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn:

- der Träger des Vorhabens dies beantragt und
- erkennbar ist, dass aufgrund der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung datiert vom 12.07.2013.

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um:

1. Korrektur des zulässigen Volumenstroms der Hallenluffterfassung der Hallen 1 und 3 (Genehmigung Az. 53.98.08.3.7-8-113/09-Wu/Moj) Q80 auf maximal 180.000 m³/h
2. Erhöhung der Lagermengen in den Lagern I und II (Harz- und Härterlager) von jeweils 12 m³ auf jeweils 18 m³
3. Verzicht auf die Analyse folgender Staubinhaltsstoffe bei der wiederkehrenden Emissionsmessung der Quellen Q30 und Q51:
 - Cobalt
 - Nickel
 - Chrombei Unterschreitung des minimalen Grenzwertes der Komponenten durch die Konzentration an Staub(gesamt).
4. Veränderung der Maßnahmen zur Sicherstellung des Lärmschutzes in der Nachbarschaft

Die nachteiligen Auswirkungen der Änderungen sind bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb im Verhältnis zu den Vorteilen als gering einzustufen bzw. werden durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Änderungen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte damit abgesehen werden.

Ausweislich der Gutachterlichen Äußerung der SWA GmbH vom 07.01.2014 zu den Gutachten SI-SL 08/300/10 und SI-SL 08/355/12 sind die Immissionsorte Paggenbend 4 (IO 2), Paggenbend 10 (IO 5), sowie Jägerhausstraße 1 (IO 9) für die Abnahmemessung als maßgeblich zu betrachten. Sind die Immissionswerte an vorgenannten Immissionsorten eingehalten, ist eine Überschreitung dieser zulässigen Immissionswerte auch an den übrigen Immissionsorten nicht zu besorgen. Dementsprechend wurde entgegen Nebenbestimmung 5.14 die Abnahmemessung ausschließlich auf die Immissionsorte IO 2, 4 und 9 bezogen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der hier zu betrachtenden Anlage handelt es sich entsprechend Nr. 3.7.2 Spalte 2 i. V. m. Nr. 3.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist zu prüfen, ob aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 16.09.2013 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inanspruchnahme der Genehmigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 5.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der im Weiteren genannten Quellen (Q) die folgenden Massenkonzentration nicht überschreiten:

Q30, Q35, Q40, Q50, Q51, Q60, Q66, Q80.1 und Q80.2

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Gesamtstaub
(Ziffer 5.2.1 TA Luft) | 20 mg/m ³ |
| b) Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, sowie
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse III) | insg. 1 mg/m ³ |
| c) Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
sowie
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse II) | insg. 0,5 mg/m ³ |

Die namentlich in Ziffer 5.2.2 TA Luft nicht aufgeführten staubförmigen anorganischen Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes, erbgutveränderndes oder reproduktionstoxisches Potenzial sind der Klasse III zuzuordnen.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen die Emissionswerte beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III

insgesamt die Emissionswerte nach Klassen III, entsprechend Ziffer 5.2.2 TA Luft von 1 mg/m³ nicht überschreiten.

Q30 und Q51

- d) Schwefeldioxid und -trioxid, angegeben als Schwefeldioxid 0,50 g/m³
(Ziffer 5.4.3.8.1 TA Luft)
- e) Kohlenmonoxid 0,15 g/m³
(Ziffer 5.4.3.8.1 TA Luft)

Q30, Q50, Q80.1 und Q80.2

- f) Benzol 5 mg/m³
(Ziffer 5.4.3.8.1 TA Luft i. V. m. 5.2.7.1.1)

5.4 Eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) ist zu beauftragen, nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, durch Messung zu ermitteln, ob an den folgenden Quellen die genannten Emissionsbegrenzungen bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und genehmigter Höchstleistung eingehalten werden:

Quelle	Begrenzung nach Nebenbestimmung 5.3
Q30	a), b), c) und f)
Q35	a), b), c)
Q40	a), b), c)
Q50	a), b), c) und f)
Q51	a), b), c)
Q60	a), b), c)
Q66	a), b), c)
Q80.1	a), b), c) und f)
Q80.2	a), b), c) und f)

Sofern bei der Messung der Gesamtstaubmesswert so niedrig ist, dass eine Überschreitung der Grenzwerte der Staubinhalstoffe nach

Nebenbestimmung 5.3 b) + c) ausgeschlossen ist, kann an der jeweiligen Quelle auf eine Inhaltsstoffbestimmung verzichtet werden. Entsprechendes ist im Prüfbericht zu dokumentieren.

- 5.5 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung 5.3 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.6 Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erfolgen.
- 5.7 Die in Nebenbestimmung 5.3 festgelegten Massenkonzentrationen gelten mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache
- der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.
- 5.8 Die in Nebenbestimmung 5.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte nicht überschreitet.
- 5.9 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu erstellen und eine Ausfertigung dieses Berichts unverzüglich der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.10 Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergeb-

nisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

- 5.11 Der Messbericht muss der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.
- 5.12 Die in Nebenbestimmung 5.4 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr wiederholen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o. g. Messung.
- 5.13 Auf die Wiederholungsmessungen nach Nebenbestimmung 5.12 kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

Lärmschutz

- 5.14 Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschimmissionen der gesamten Anlage folgende Werte an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreiten:

IO 1	Paggenbend 1
IO 2	Paggenbend 4
IO 3	Paggenbend 6
IO 4	Paggenbend 8
IO 5	Paggenbend 10
IO 6	Junkerstraße 5
IO 7	Junkerstraße 9
IO 8	Junkerstraße 13

tags 57 dB(A)
nachts 42 dB(A)

IO 9 Jägerhausstraße 1
IO 10 Im Pohl 46

tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 5.15 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens zwei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes festzustellen, ob die in Nebenbestimmung 5.14 festgelegten Immissionswerte an den dort genannten Immissionsorten eingehalten werden. Die Messungen sind an den Immissionsorten IO 2, 4 und 9 durchzuführen.
- 5.16 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden.
- 5.17 Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
- 5.18 Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.
- 5.19 Der Messbericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschüt-

terungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.20 Die Anlagen LI (Harzlager) und LII (Härterlager) in der BE 5 sind entsprechend den Antragsunterlagen bzw. Anlagedaten sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts anderes ergibt. Hierzu zählen insbesondere die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) erarbeiteten "Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe" (TRwS).
- 5.21 Die Anlagenbeschreibungen nach § 3 Abs. 4 der VAwS mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplänen für die Anlagen der BE 5 zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens bis zur Abnahmeprüfung zu erstellen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzuschreiben. Die Anlagenbeschreibungen, sowie die Betriebsanweisungen haben mindestens die Angaben entsprechend der Nr. 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (Allgemeine Technische Regelungen, Stand April 2006) zu enthalten. Auf die Handhabung von Leckagen und den Umgang mit verunreinigtem Löschwasser ist hierbei detailliert einzugehen.
- 5.22 Die Anlagen sind mindestens einmal jährlich durch qualifiziertes Personal (Dipl.-Ing. oder vergleichbare Qualifikation aufgrund entsprechender langjähriger Erfahrungen) zu prüfen. Die prüfende Person ist in den Überwachungsplänen zu benennen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt (z. B. Korrosionsschäden bei Stahlbauteilen etc.) so sind diese umgehend zu beheben. Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen i. S. des § 12 VAwS sind die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen in Abstimmung mit

einem Sachverständigen nach § 11 VAWS durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse und ggf. durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der nächsten Fremdüberwachung dem Sachverständigen nach § 11 VAWS vorzulegen.

- 5.23 Gemäß § 12 Abs. 1 VAWS darf mit dem Betrieb der geänderten Anlagen nur begonnen werden, wenn sie durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAWS geprüft und ihr ordnungsgemäßer Zustand bescheinigt wurde. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und ggf. der Bauartzulassungen zu beziehen. Der Sachverständige hat einen Bericht über die Prüfung anzufertigen. Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass der Prüfbericht und alle weiteren Berichte aufgrund wiederkehrender Prüfungen gemäß § 12 VAWS der Überwachungsbehörde unverzüglich vorgelegt werden. Die gleichen Prüfungen sind ebenfalls vor Wiederinbetriebnahme einer Anlage durchzuführen, wenn die Dauer der Stilllegung mehr als ein Jahr beträgt.

6. Hinweise

- 6.1 Die brandschutztechnische Stellungnahme (Az. 38.3/03.10.21 vom 21.10.2003) zur Baugenehmigung (Az. 01137/2001-04) ist weiterhin zu beachten.
- 6.2 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.3 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.5 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.6 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.7 Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU“ maßgeblich.
- 6.8 Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Gießereiindustrie“ maßgeblich.

7. Antragsunterlagen

lfd. Nr.	Inhalt
1.	Anschreiben
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Einverständniserklärung
4.	Angaben zur Vorprüfung gem. § 3c UVPG
5.	Begründung Antrag § 16 Abs. 2 BImSchG
6.	Formulare 1-8
7.	Flächennutzungsplanauszug
8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
9.	Fließbilder
10.	Emissionsquellenplan
11.	Arbeitsschutz
12.	Schalltechnisches Gutachten
13.	Immissionsprognose
14.	Einleiterlaubnisse Oberflächenentwässerung
15.	Einleitgenehmigung Abschlammwasser Kühlkreislauf
16.	Sicherheitsdatenblätter
17.	Gefährdungsbeurteilung Gießerei

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen

-ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686) keine aufschiebende Wirkung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Morjan